

REISE- UND EVENTINFORMATIONEN ZU X-JAM goes TURNON 2022 (Stand: Oktober 2021)

Liebe/r Bucher/in / Liebe Eltern,

hier findet ihr zusammengefasst die Details zur Buchungs- und Reiseabwicklung der Eventreise X-JAM goes TURNON 2022.

I. Buchungsablauf

- Für sämtliche Buchungen gelten diese „Reise- und Eventinformationen zu X-JAM goes TURNON 2022“ in der Fassung zum Buchungszeitpunkt (auch abzurufen unter Downloads auf www.turnon.at).
- Jeder Teilnehmer erhält per E-Mail eine Buchungsbestätigung bzw. eine Rechnung. Der Anzahlungsbetrag von 20% des Reisepreises ist binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung (frühestens aber 11 Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise) zu bezahlen. Die Restzahlung ist 20 Tage vor Reiseantritt zur Zahlung fällig.
- Nach Eingang der Restzahlung werden rund 10 Tage vor Reisebeginn die Reiseunterlagen per E-Mail versandt. Bitte daher bei der Buchung unbedingt um Angabe einer gültigen und aktiven E-Mailadresse!

II. Vorvertragliche Informationen

1. Wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen von X-JAM goes TURNON 2022

- Veranstaltungsort: Schiffsreise in der kroatischen Adria, vorbehaltlich notwendiger Änderungen im Bereich Istrien/Kornten/Dalmatien, Aufenthaltsdauer 7 Nächte;
- Bei der Busanreise handelt es sich um den Transport in einem Reisebus, Abfahrtsort wie bei Buchung bekanntgegeben, exakte Abfahrtsadresse und Abfahrtszeit wird ca. 10 Tage vor Reisebeginn in den Reiseunterlagen bekanntgegeben;
- Unterbringung in gebuchter Kategorie, Verfügbarkeiten: Segelyacht und Trabakul jeweils mit All Inclusive Verpflegung;
- Ausflüge und sonstige Zusatzleistungen können zu einem Aufpreis teilweise vorab oder auch vor Ort gebucht werden;
- Es gibt keine Mindestgruppengröße – es kann auch eine Einzelperson an der Reise teilnehmen;
- Hängen vereinbarte Leistungen von einer mündlichen Kommunikation ab, wird diese in Deutsch oder Englisch angeboten;
- Die Reise ist für Personen mit eingeschränkter Mobilität leider nicht geeignet;

2. Reiseveranstalter

Reiseveranstalter von X-JAM goes TURNON 2022 ist die DocLX Travel Events GmbH, Renngasse 4, A-1010 Wien, FN 208784k, Tel: +43 1 370 7000, E-Mail: booking@turnon.at (kurz „DocLX“);

3. Gesamtpreis

Der Gesamtpreis der Pauschalreise hängt von den gebuchten Leistungen wie Beförderung, Schiffskategorie, Premium-Paket etc. ab und lässt sich vor Abschluss des Pauschalreisevertrages noch nicht bestimmen. Für alle Buchungen wird vor Ort ein Betrag von € 15,- für die lokalen Tourismusabgaben eingehoben. Für alle Buchungen wird ein „Green-Beitrag“ in der Höhe von € 10,- verrechnet. Sonstige Mehrkosten können sich für den Reisenden darüber hinaus aus der Buchung einer Versicherung (siehe unten Z 8) ergeben.

Eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 29,- pro Reisenden und Vorgang ist in folgenden Fällen zu bezahlen:

- Änderung in der Person des Reisenden (Vertragsübertragung);
- Rücktritt des Reisenden (Stornierung) zusätzlich zu anfallenden Stornoentschädigung bzw. bei Rücktritt des Reiseveranstalters;
- Verkürzung oder Verlängerung der Reise;
- Umbuchung hinsichtlich des Reiseterrmins im selben Jahr (andere Woche).

4. Zahlungsmodalitäten / Vertragsabschluss

Die Anzahlung in Höhe von 20% des Gesamtreisepreises ist binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung (frühestens nach PRV aber 11 Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise) zu bezahlen. Die Restzahlung ist 20 Tage vor Reiseantritt zur Zahlung fällig.

Die nicht rechtzeitige Begleichung der Anzahlung ist keine automatische Stornierung!

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung, Termin und Zahlungsfristen) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

5. Mindestteilnehmerzahl

Die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl beträgt 250 Personen für jede X-JAM goes TURNON Reise (pro Woche). Wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als diese Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben, hat der Reiseveranstalter bis 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise das Recht gegen volle Erstattung des gezahlten Reisepreises aber ohne Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten (§ 10 Abs 3 Z 1 lit a PRG).

Für die Beförderung per Bus beträgt die Mindestteilnehmerzahl pro Bus und Abfahrtsort 40 Personen. Sofern der gewünschte Abfahrtsort aus Kapazitätsgründen nicht mehr verfügbar ist, wird darauf geachtet, den nächstgelegenen, für die Gruppe zumutbaren Abfahrtsort zu buchen. In diesem Fall kann es aufgrund notwendiger Zwischenstopps zu einer verlängerten Anreise zum Urlaubsort kommen. Die Fahrt zum Abfahrtsort ist vom Reisenden in allen Fällen selbst zu organisieren.

6. Allgemeine Pass- und Visumerfordernisse

Kroatien ist ein Mitgliedsland der EU.

Eine Einreise für österreichische Staatsangehörige ist nur mit folgenden Dokumenten möglich:

- Reisepass
- Personalausweis
- Cremefarbiger Notpass

Auch wenn der Reisepass bis zu 5 Jahren abgelaufen sein kann, wird unbedingt die Verwendung eines noch gültigen Reisepasses empfohlen. Der Personalausweis muss in jedem Fall für die Dauer der gesamten Reise gültig sein.

Staatsbürger anderer Staaten erkundigen sich bitte rechtzeitig vor der Reise über die für sie geltenden aktuellen Einreisebestimmungen.

Kroatien ist – anders als Slowenien – kein Mitgliedstaat des Schengener Abkommens (Wegfall der Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums) daher kann es an der slowenisch-kroatischen Grenze nach wie vor zu strikten Grenzkontrollen kommen. Ohne entsprechendes Reisedokument, das an der Grenze systematisch mit einschlägigen Datenbanken abgeglichen wird, ist eine Einreise nach Kroatien nicht möglich.

Für die Einhaltung der aktuellen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen ist der Reisende selbst verantwortlich. Bei etwaigen Fragen zu den jeweiligen Bestimmungen wenden Sie sich an das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Botschaft. Bitte beachten Sie darüber hinaus die geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen. Informationen zu empfohlenen

Schutzimpfungen erhalten Sie von Ihrem Hausarzt, dem Gesundheitsamt oder dem Institut für Tropenmedizin. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des österreichischen Außenministeriums www.bmeia.gv.at

7. Rücktrittsrecht des Reisenden vor Reisebeginn

Dem Reisenden steht nach § 10 Abs 1 PRG jederzeit vor Beginn der Pauschalreise das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gegen Zahlung einer Entschädigungspauschale zu.

Folgende angemessene Entschädigungspauschalen, die sich nach dem zeitlichen Abstand zwischen dem Rücktritt und dem vereinbarten Beginn der Pauschalreise bemessen, werden neben der Bearbeitungspauschale (Z 3) vereinbart:

- bis zum 140. Tag vor Reisebeginn 30%
- ab dem 139. bis zum 90. Tag vor Reisebeginn 45%
- ab dem 89. bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 60%
- ab dem 29. bis zum 6. Tag vor Reisebeginn 80%
- ab dem 5. Tag vor Reisebeginn oder no show 92 % des vereinbarten Reisepreises.

8. Reiseversicherung

Dem Reisenden wird im Zuge der Buchung die Möglichkeit geboten, eine gesondert zu zahlende Reiseversicherung (Reisestorno- und Reiseabbruchversicherung) bei der HanseMercur Reiseversicherung AG abzuschließen. DocLX tritt hier nur als Vermittler auf.

Die Prämie für die Reiseversicherung beträgt € 64,- pro Person und ist für den Versicherungsschutz sofort zu bezahlen und nicht stornierbar. Die anwendbaren Versicherungsbedingungen und Einzelheiten zum Leistungsumfang der Versicherung sind im Beiblatt und auf www.turnon.at unter Downloads abrufbar. Es ist jedem Reiseteilnehmer freigestellt, eine Reiseversicherung abzuschließen.

Diese ist sehr empfehlenswert, da eine umfangreiche Schadensdeckung während der Reise besteht und bei diversen Schadensfällen vor Antritt der Reise (z.B. Nichtbestehen der Matura oder Abschlussklasse) die Stornokosten von der Reiseversicherung übernommen werden.

Aufnahmeprüfungen für Uni, FH oder sonstige Fortbildungseinrichtungen sind NICHT von der Versicherung gedeckt. Bei Diebstahl (ausgenommen Bargeld), Beschädigung des Reisegepäcks sowie einer allfälligen ärztlichen Versorgung vor Ort übernimmt die Reiseversicherung ebenfalls sämtliche Kosten. Sollte sich der Reiseteilnehmer nach der Buchung dafür entscheiden, die Reise nicht anzutreten, übernimmt die Versicherung selbstverständlich KEINE Stornogebühren. Die Reiseversicherung behält sich das Recht vor, Ersatzleistungen, die durch grobe Fahrlässigkeit (z.B. übermäßiger Alkoholkonsum), verursacht wurden, nicht zu übernehmen.

Die Reiseversicherung enthält für Neuabschlüsse und bis auf weiteres auch eine Corona-Klausel, die bei einer Erkrankung des Reisenden oder einer Person, mit der der Reisende im gemeinsamen Haushalt lebt, an Covid-19 vor Abreise einen kostenfreien Rücktritt ermöglicht oder bei einer Erkrankung des Reisenden an Covid-19 während der Reise einen kostenfreien Reiseabbruch ermöglicht. Die anwendbaren Anzeigepflichten sind zu beachten.

9. Datenschutzerklärung

Der Reisende nimmt die DocLX Datenschutzerklärung, die jederzeit unter Downloads auf www.turnon.at einsehbar ist, zur Kenntnis.

10. Foto und Filmaufnahmen

Der Reisende erklärt sich mit der Teilnahme an X-JAM goes TURNON 2022 ausdrücklich einverstanden, dass gegebenenfalls während der Reise angefertigte Foto- und Filmaufnahmen zu Werbezwecken von DocLX und von den im Katalog und auf der Homepage www.turnon.at unter Punkt "Programmpartner" genannten Partnern und Sponsoren zeitlich und räumlich uneingeschränkt verwendet werden können, soweit dem nicht berechnigte Interessen des Reisenden gem. § 78 UrhG (wie bspw. im Falle von Nacktaufnahmen, Volltrunkenheit, strafbaren Handlungen etc.) entgegenstehen. Der Reisende ist darüber informiert, dass er seine Zustimmung jederzeit widerrufen

kann. Sollte der Reisende eine bestimmte Foto- und Filmaufnahme nicht wünschen, so kann er dies Vorort jederzeit den Fotografen mitteilen, die einen solchen Wunsch respektieren werden.

11. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn den vereinbarten Reisepreis aus nachstehenden Gründen, die nicht in der Sphäre des Reiseveranstalters liegen, zu erhöhen, sofern der Reiseternin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Eine Erhöhung kann sich unmittelbar nur aus gesetzlichen Gründen ergeben durch Änderungen:

- des Preises für die Personenbeförderung infolge der Kosten von Treibstoff oder anderen Energiequellen,
- der Höhe der für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichtenden Steuern und Abgaben, die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erbringung der Pauschalreise mitwirken, einschließlich Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechender Gebühren auf Flughäfen, oder der für die Pauschalreise maßgeblichen Wechselkurse.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preissenkung im selben Ausmaß, die sich aus den drei aufgeführten gesetzlichen Gründen durch eine Änderung ergeben, abzüglich der tatsächlichen Verwaltungsausgaben des Reiseveranstalters.

12. Allgemeine Informationen des Reiseveranstalters

- Was muss ich machen, wenn ich stornieren oder umbuchen möchte?
Änderungen der Buchung und Stornierungen müssen vom Reisenden bekannt gegeben werden und sind an keine Form gebunden. Wir empfehlen ausdrücklich eine schriftliche Stornierung/Buchungsänderung einzureichen (dazu gibt es ein Formular auf unserer Webseite). Die Formulare sind unter Downloads auf www.turnon.at abrufbar. Ab dem 27. Tag vor dem Reiseantritt ist eine Umbuchung nicht mehr möglich.
- Umbuchung ohne Zusatzkosten
Wenn der Maturatermin zum Zeitpunkt der Buchung noch nicht bekannt ist und in die Zeit der gebuchten Reise fallen sollte, ist ein kostenloses Umbuchen bis Dezember 2021 in eine spätere Woche (unter Vorbehalt der Verfügbarkeit) möglich. Hierzu ist eine schriftliche Bestätigung der Schuldirektion über den festgelegten Maturatermin notwendig.
- Änderungen vor Ort bei X-JAM goes TURNON
Unser TURNON Quality Management ist für alle Änderungen und Beschwerden zuständig. Sollten vor Ort Aufenthaltsverlängerungen in Erwägung gezogen werden, bemühen sich unsere Mitarbeiter diese zu ermöglichen, sofern entsprechende Reise- und Unterkunftskapazitäten verfügbar sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Zusatzkosten entstehen können (Transferkosten, Aufpreis, Bearbeitungspauschale etc.). Diese Zusatzkosten sind vor Leistungsänderung und direkt vor Ort zu begleichen.
- Reiseabbruch
Eine Rückerstattung von nicht konsumierten Leistungen bei frühzeitigem Reiseabbruch auf eigenen Wunsch ist leider nicht möglich. Zu beachten ist dabei, dass die Umbuchung der Rückreise mit Mehrkosten verbunden ist.
- Geld zurück bei Nichtbestehen der Matura oder der Abschlussklasse
Ein Reisender, der die Matura nicht besteht, kann die gebuchte Abschlussreise dennoch antreten. Sollte dies aus persönlichen Gründen nicht möglich sein, übernimmt die Reiseversicherung die Entschädigungspauschale. Voraussetzung dafür ist, dass eine Reiseversicherung abgeschlossen worden ist und dass innerhalb von 48 Stunden nach der Verständigung des Nichtbestehens der Matura, dem Reiseveranstalter ein schriftlicher Rücktritt durch den Reisenden (dazu gibt es ein Formular auf unserer Webseite www.turnon.at unter Downloads) zugeht. Das negative Maturazeugnis und die

Schadensanzeige müssen nachgereicht werden. Dies gilt auch im Fall eines negativen Jahresabschlusszeugnisses.

- **Yachtbelegung**
Die Yachtbelegung erfolgt beim Check-In vor Ort. Der/die HauptbucherIn erhält eine Liste mit den verfügbaren Kabinen. Unsere Yachten bieten jeweils Platz für 8 oder 10 Personen, unsere Trabakuls für 20 bis 40 Personen. Je nach Personenanzahl eurer Reisegruppe stellen wir euch auch mehrere Yachten zur Verfügung. Die Unterbringung erfolgt jeweils in Kabinen für 2 Personen auf Yachten, für 2 bis 3 Personen auf Trabakuls (abhängig vom Schiffsmodell). Wir versuchen unser bestmögliches um alle Wünsche zu erfüllen, wobei wir jedoch festhalten, dass es sich um einen unverbindlichen Kundenwunsch handelt und daraus kein Recht abgeleitet werden kann, da Kundenwünsche nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit möglich sind. Es kann durch Buchungsänderungen aufgrund von Stornierungen und Umbuchungen von Klassenkollegen auch zu einer Änderung der Belegung der gesamten Gruppe kommen. Aus organisatorischen Gründen kann auch das Zusammenlegen verschiedener Klassen/Gruppen notwendig sein.
- **All inclusive Paket (Touristik, Entertainmentprogramm, F&B):**
Den genauen Umfang der inkludierten Leistungen entnimm bitte den X-JAM goes TURNON Leistungen sowie unserer Webseite www.turnon.at. Darüber hinaus können auch zusätzliche Leistungen (z.B. Sondertransporte, Eintritte und Einkäufe) in Anspruch genommen werden, wobei diese – nicht inkludierten – Leistungen vor Ort gesondert zu bezahlen sind. Die All-Inclusive Leistungen können bis zum Check-Out in Anspruch genommen werden. Vom Kunden nicht in Anspruch genommene, jedoch im Inklusiv-Paket enthaltene, Leistungen können vom Veranstalter nicht rückvergütet werden (z.B. Touristische Leistungen und/oder Unterhaltungsaktivitäten, angebotene Sportarten etc.). Bitte beachte, dass der An- & Abreisetag zur Erbringung der Beförderungsleistung dient und dass es auch bei X-JAM goes TURNON – so wie im internationalen Standard – entsprechende Bezugszeiten der Zimmer an den Check-In/Check-Out-Tagen durch davor abreisende Gäste gibt.
- **Änderung/Ausfall von Leistungen**
Der Reiseveranstalter behält sich vor, geplante Aktivitäten und Leistungen zu verschieben, verlegen bzw. ersatzlos zu streichen, wenn eine sichere Umsetzung durch äußere Einflüsse wie Witterung, gesetzliche Maßnahmen, außergewöhnliche Umstände etc. nicht mehr gewährleistet oder dem Reisende nicht mehr zumutbar ist (z.B. Routenänderungen bei zu hohem Wellengang oder gefährlichen Windverhältnissen, zu starker Regen etc.). Sofern eine Aktivität oder Leistung aus den genannten Gründen nicht angeboten werden kann, ist der Reiseveranstalter selbstverständlich bemüht, nach Möglichkeit ein Alternativprogramm anzubieten.
- **Haftung**
Für Sach- und Personenschäden, welche ein Reisender während der Reise (z.B. auf der Yacht bzw. am Trabakul, am Veranstaltungsort etc.) schuldhaft verursacht, haftet der Reisende nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- **Zusatzinformationen**
Der Reiseveranstalter muss sich vorbehalten, stark alkoholisierte oder randalierende Personen von Aktivitäten vor Ort (z.B. Wassersport, Animationsprogramm, Spiele etc.) auszuschließen.

Bei Schiffsreisen werden die seemännischen Pflichten und Rechte des Skippers von Vereinbarungen nicht berührt. Im Entscheidungsfall, insbesondere bei Gefahr für Schiff und Crew oder Änderung des Turnplans aufgrund widriger Umstände, haben sich alle Crewmitglieder der Entscheidung des Skippers zu fügen. Der Skipper übt seine Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus, er handelt letztlich im Auftrag der Crew. Den

Anweisungen des Skippers, wie auch des Veranstalterteams ist im Interesse der eigenen Sicherheit unbedingt Folge zu leisten. Nachteile, welcher Art auch immer, die dem Reiseteilnehmer aus der Nichtbefolgung einer Anweisung entstehen, sind nur dann ersatzfähig, wenn den Veranstalter ein Verschulden trifft.

Wenn von Seiten des Skippers, seiner Crew oder von Seiten des Veranstalterteams, beispielsweise aufgrund übermäßiger Alkoholisierung der Reiseteilnehmer, Gefahr für Schiff und Crew befürchtet wird, darf die Ausgabe von Alkohol vorläufig eingestellt werden.

Aufgrund der technischen Gegebenheiten ist eine Stromversorgung mit einer Spannung von 220 Volt nur dann möglich, wenn das Schiff in einem Hafen festmacht und an dort vorhandenen Landstrom angeschlossen ist. Ansonsten besteht grundsätzlich eine Stromversorgung mit 12 Volt-Gleichstrom.

- Verhalten gegenüber Dritten
Zum Gelingen des Events bedarf es der Mitwirkung, sowie des angemessenen Verhaltens sämtlicher Reisender. Im Sinne aller Reisenden behält sich der Reiseveranstalter das Recht vor, bei ungebührlichem, die Sicherheit der anderen Reisenden und den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erheblich beeinträchtigendem Verhalten mit sofortiger Wirkung den Zutritt zu Veranstaltungsorten zu verweigern. Der Reiseveranstalter wird in der Folge von der Vertragserfüllung befreit. In diesem Fall ist der Reisende, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter zum Ersatz des Schadens verpflichtet; etwaige Zusatzkosten, etwa für die Rückreise, hat der Reisende selbst zu tragen.
- Programm und Beschreibung
Leistungsbeschreibungen von anderen Reiseveranstaltern und für andere Reisezeiträume finden keine Anwendung.
X-JAM goes TURNON ist eine spezielle Eventreise mit Matura-/Abitur- bzw. Abschlussreisen-Charakter, die jährlich einmalig stattfindet. DocLX richtet seine Tätigkeit vorrangig, aber nicht ausschließlich auf Schüler, Maturanten und Abiturienten an österreichischen und deutschen Schulen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Deutschland aus. X-JAM goes TURNON behält sich vor, Buchungen von nicht berechtigten Personen (das sind jene ohne Besuch einer Abschlussklasse im jeweiligen Schuljahr in den oben genannten Bildungseinrichtungen bzw. Personen, die bei Reiseantritt das Alter von 25 Jahren überschreiten würden) nicht zu akzeptieren. Zu beachten ist, dass es sich bei den gezeigten Bildern in der Ausschreibung um eine beispielhafte Darstellung des Gesamtkonzeptes der Eventmaturareise X-JAM goes TURNON handelt. Die im Prospekt gezeigten Bilder zeigen die Angebote der letzten TURNON Jahre und müssen nicht in jeder Hinsicht mit dem Angebot und der Ausstattung von X-JAM goes TURNON 2022 übereinstimmen. Änderungen von Aktivitäten und Leistungen sind je nach Sponsorenkooperation und Vereinbarungen mit den Leistungsträgern möglich und vorbehalten. Für kurzfristige Änderungen übernimmt DocLX keinerlei Verantwortung. Aufgrund des speziellen Sonderprogramms kann es bei der Eventreise X-JAM goes TURNON 2022 zu Abweichungen vom üblichen Angebot kommen.
Änderungen und Abweichungen können sich etwa auch durch neue, zwingende lokale Vorschriften am Urlaubsort oder in einem Transitland ergeben, die zum Reisezeitpunkt eine Anpassung der Leistungen notwendig machen. Die gesetzlichen Rechte des Reisenden bleiben unberührt.

13. Standardinformationsblatt

Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen DocLX Travel Events GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen DocLX Travel Events GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die DocLX Travel Events GmbH (Reiseveranstalterverzeichnis beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort GISA-Nummer 25029741) hat eine Insolvenzabsicherung bei der ÖHT (Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.) Parkring 12a, 1010 Wien, abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung, den Abwickler (TVA-Tourismusversicherungsagentur GmbH, Baumannstrasse 9/8, 1030 Wien, Tel.: +43 1 361 90 770, E-Mail: abwicklung@tourismusversicherung.at) oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, A1010 Wien, Tel +43 800 240 258, E-Mail: service@bmdw.gv.at) kontaktieren, wenn Ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der DocLX Travel Events GmbH verweigert werden.
- Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
PRG:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20009859/PRG%2c%20Fassung%20vom%2016.07.2020.pdf>
PRV:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20010321/PRV%2c%20Fassung%20vom%2016.07.2020.pdf>

III. Pauschalreisevertrag zwischen DocLX und dem Reisenden

- a. Der Pauschalreisevertrag zwischen DocLX und dem Reisenden kommt erst mit dem Zugang der Buchungsbestätigung beim Reisenden zustande. DocLX schuldet als Reiseveranstalter die vereinbarten Leistungen, der Reisende schuldet die Zahlung des Gesamtreisepreises und gegebenenfalls das Entgelt für zusätzliche gebuchte Leistungen.
- b. Die dem Reisenden gemäß Punkt II Z 1, 3, 4, 5 und 7 bereitgestellten Informationen sind Bestandteil des Pauschalreisevertrags. Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurden. Der Reiseveranstalter stellt hierfür ein Formular auf der Webseite zur Verfügung. Mündlich oder telefonisch kommunizierte Änderungen sind nicht ausreichend.

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gemäß § 3 Z 1 FAGG wird dem Reisenden eine Ausfertigung oder Bestätigung des Pauschalreisevertrags auf Papier oder, sofern der Reisende dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.
- c. Gemäß § 3 KSchG steht einem Verbraucher für Vertragserklärungen, die weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben wurden, das Recht zu, von seinem Vertragsantrag oder vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Pauschalreisevertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Pauschalreisevertrags.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, oder wenn dem Zustandekommen des Pauschalreisevertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- d. Kommt der Reisende seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Punkt II.4. nicht nach, behält sich der Reiseveranstalter nach Mahnung und Fristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz entsprechend der auch für den Fall des Rücktritts des Reisenden vereinbarten Entschädigungspauschalen zu verlangen. Bei vom Reisenden verschuldeten, qualifizierten Zahlungsverzug behält sich der Reiseveranstalter vor, auch den Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens zu beanspruchen. Dem Reiseveranstalter stehen bei Zahlungsverzug jedenfalls Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und der Ersatz der notwendigen Kosten einer zweckentsprechenden, außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverfolgung zu.
- e. Zusätzliche Angaben des Reiseveranstalters
 1. Besondere Vorgaben des Reisenden

Besondere Vorgaben des Reisenden sind keine vereinbart und sind nicht Vertragsinhalt geworden.
 2. Hinweise:
 - Der Reiseveranstalter DocLX Travel Events GmbH ist für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag vorgesehenen Reiseleistungen verantwortlich (§ 11 PRG) und
 - ist dem Reisenden zum Beistand verpflichtet ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet (§ 14 PRG).

3. Insolvenzschutz

Die DocLX Travel Events GmbH, Renngasse 4, 1010 Wien (veranstaltendes und reiseabwickelndes Reisebüro) hat seine Kunden gemäß EU Pauschalreiserichtlinie (EU 2015/2302) mittels einer Insolvenzabsicherung bei der ÖHT (Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.) Parkring 12a, 1010 Wien, versichert und ist unter der GISA-Nummer 25029741 im Reiseveranstalterverzeichnis beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingetragen. Als Abwickler fungiert die TVA Tourismusversicherungsagentur GmbH, Baumannstrasse 9/8, 1030 Wien, Tel.: +43 1 361 90 770, E-Mail: abwicklung@tourismusversicherung.at. An diese sind sämtliche Ansprüche bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen nach Eintritt der in § 1 Abs. 3 der RSV genannten Ereignisse anzumelden. Die Haftung des Absicherers beschränkt sich gegenüber dem Kunden auf den von ihm gezahlten Reisepreis.

Zentrale Kontaktstelle nach Art 18 Abs 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2015/2302 ist das österreichische Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

4. Kontakt vor Ort während der Reise

Der Reiseveranstalter ist während der gesamten Reise mit einer größeren Anzahl von Mitarbeiter direkt vor Ort in Kroatien. Eine Kontaktaufnahme insbesondere zu einem minderjährigen Reisenden (z.B. durch die Eltern) oder zu der an seinem Aufenthaltsort für diese verantwortliche Person kann jederzeit unter der X-JAM goes TURNON Hotline +43 1 370 7000 88 und via E-Mail über booking@turnon.at erfolgen. Jeder Reisende kann sich an diese Hotline wenden, um vom Reiseveranstalter Unterstützung zu verlangen, wenn er in Schwierigkeiten ist, oder um dem Reiseveranstalter eine Vertragswidrigkeit, die ein Reisender während der Durchführung der Pauschalreise wahrnimmt, mitzuteilen (Z 5).

5. Mitteilungspflicht

Der Reisende hat gemäß § 11 Abs 2 PRG dem Reiseveranstalter jede Vertragswidrigkeit, die er während der Durchführung der Pauschalreise wahrnimmt, unverzüglich mitzuteilen.

6. ODR und ADR

Alternativen Streitbeilegungsverfahren werden noch nicht angeboten; der Reiseveranstalter hat sich keiner Online-Streitbeilegungsplattform angeschlossen.

7. Vertragsübertragung

Der Reisende kann den Pauschalreisevertrag auf eine Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt, übertragen. Zu diesem Zweck hat er den Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn der Pauschalreise auf einem dauerhaften Datenträger von der Übertragung in Kenntnis zu setzen. Eine Mitteilung spätestens sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise gilt jedenfalls als angemessen. Der Reisende, der den Pauschalreisevertrag überträgt, und die Person, die den Vertrag übernimmt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises und die durch die Übertragung entstehenden zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten. DocLX stellt für die Vertragsübertragung auch ein gesondertes Formular zur Verfügung.

8. Zuständigkeit und anwendbares Recht

DocLX richtet seine Tätigkeit vorrangig, aber nicht ausschließlich auf Schüler, Maturanten und Abiturienten an österreichischen und deutschen Schulen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Deutschland aus.

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Verlegt der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz von Österreich in das Ausland, so bleiben die österreichischen Gerichte dennoch international zuständig.

Der Pauschalreisevertrag unterliegt österreichischem Recht, nach welchem er auch auszulegen ist. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.